1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13 BauGB

Gemäß Beschluss des Rates vom 27.09.2001 soll der Bebauungsplan wie nachstehend aufgeführt geändert werden:

a) Die Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft" für das Flurstück 554 im Bereich Erikaweg/Große Heide ist aufzuheben.

b) Auf diesem Grundstück ist eine zusammenhängende überbaubare Fläche festzusetzen, die eine individuelle Aufteilung in einzelne Baugrundstücke ermöglicht.

c) Die Erschließung der in zweiter Reihe liegenden Grundstücke soll über eine Privatzufahrt erfolgen

d) Im Änderungsbereich sollen die Festsetzungen für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke gelten.

e) Die zulässige Drempelhöhe bei eingeschossiger Bauweise wird im gesamten Plangebiet von 0,50 m auf 1,00 m geändert.

Vor dem Hintergrund der Beratung im Planungs- und Umweltschutzausschuss am 18.06.2002 wird der Baumbestand, der auf Grund des städtebaulichen Vertrages vom 28.02. / 05.03.2002 auf dem Flurstück 554 erhalten werden soll, als „zu erhaltende Bäume" gem. §9 Abs. 1 Ziff. 25b BauGB festgesetzt.
Diese Änderungen sind gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert am 13.09.2001 (BGBl I S. 2376) und §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666, SGV. NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Hille, den 15.10.2002

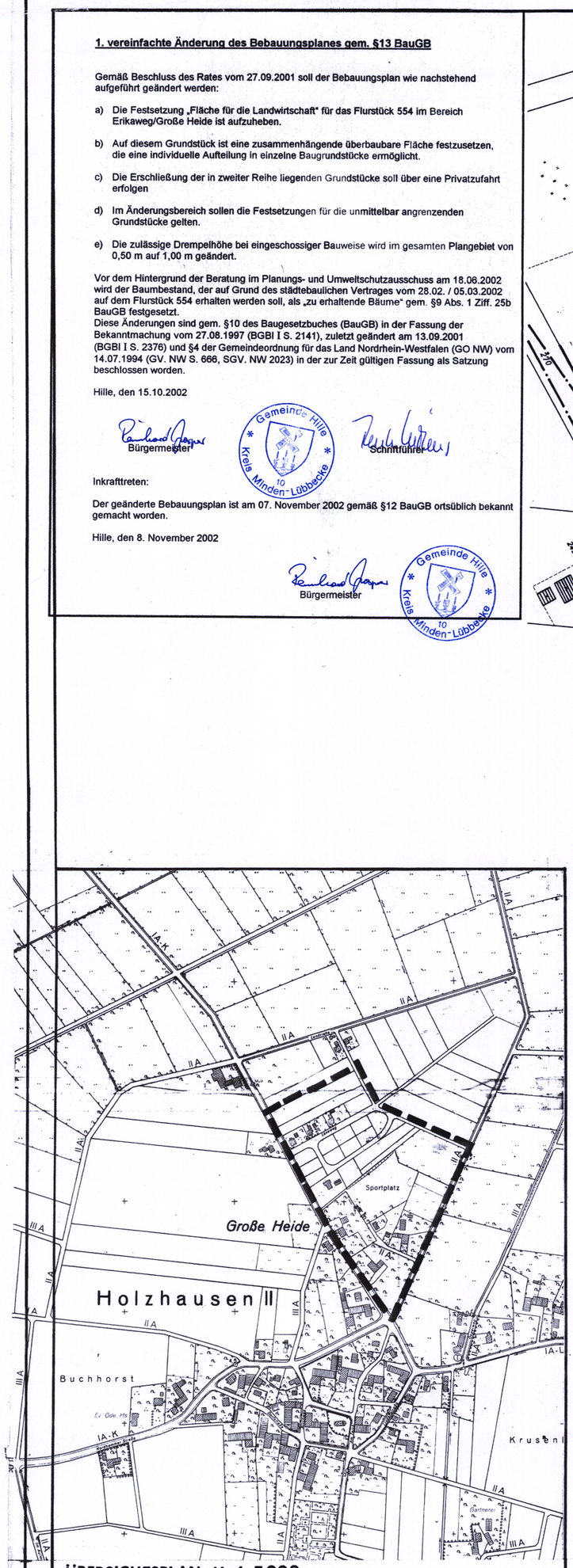
Bürgermeister — Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 10 — Schriftführer

Inkrafttreten:

Der geänderte Bebauungsplan ist am 07. November 2002 gemäß §12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hille, den 8. November 2002

Bürgermeister — Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 10



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

KREIS MINDEN-LÜBBECKE, DEN 22. NOV 1976

Wodetzki (Wodetzki) Kreisvermessungsrat

12. 7. 2002 Bar.
27. 6. 1977 Sa. Bi.
13. 12. 1976 Bie.
9.12.1976 Sa. Bi.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- WASSERWERK
- BRUNNEN
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT-FREILEITUNG~~
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ARKADEN
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ~~WASSERFLÄCHE/WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG usw.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE: NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE: GEBÄUDE	GEB. HÖHE: NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
	Z													
MD(W) ✱ IO	—	1	0,4	0,5	—	O	—	◇	—	—	—	18-45°	BIS 0,5m	
MD(W) ✱ II O	—	2	0,4	0,8	—	O	—	◇	—	—	—	18-38°	—	I-GESCHOSSIG: DREMPEL BIS 0.5 m II-GESCHOSSIG: OHNE DREMPEL

✱ DORFGEBIET MIT ÜBERWIEGENDEN WOHNFUNKTIONEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSEN MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 ● ~~HÖHE ÜBER NN~~
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
ORTSTEIL HOLZHAUSEN II
»GROSSE HEIDE«

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: HOLZHAUSEN II
FLUR: 4
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 8,5 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341), § 4 DER 1. DVO ZUM BBauG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S 299/SGV NW 231). DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968. § 103 DER BAUORDNUNG NW SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 2293

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN DEN 7.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
Wodetzki (WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN DEN 7.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
Wodetzki (WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~WIRD~~ WIRD BESCHEINIGT
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 11.10.1976 AUFGESTELLT WORDEN
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 22.12.76 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.01.77 BIS 18.02.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 20.06.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.12.1977 GENEHMIGT WORDEN
Az.: 35.21.11-603/Ho.2
(Siegel)
I.A.
(Gündel)
Der Regierungspräsident

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 02.03.1978 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN ~~wird~~ liegt VOM 03.03.1978 bis ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Der Bürgermeister
(Rohde)